

BUNDESGERICHTSHOF

LA ZB 223/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Halina K. [REDACTED],
A [REDACTED], Ramat-Gan, I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Al [REDACTED]straße 7, M [REDACTED] [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Görtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. November 1977 wird zugelassen, soweit die Klägerin Rente für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH nebst Zinsen verlangt.

Im übrigen wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Entgegen der Angabe im Tatbestand des Berufungsurteils, die durch das Sitzungsprotokoll entkräftet wird (§ 314 Satz 2 ZPO, § 209 Abs. 1 ZPO) hat die Klägerin im zweiten Rechtszug nicht nur den Antrag auf diese Rente mit Zinsen gestellt, sondern über den Klageantrag der ersten Instanz hinaus auch Kapitalentschädigung und Heilverfahren verlangt. Das und den dafür angeführten Gesichtspunkt der Abhilfe übergeht das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils. Indes veranlaßt dieser Umstand, auf den die Beschwerde nicht gestützt wird, unter keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe die Zulassung der Revision. Bemerkt sei, daß die von dem Beklagten im Rechtsstreit ausgesprochene Abhilfeverweigerung wegen schuldhafter Nichtmitwirkung am Erstverfahren auch offensichtlich keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken biete (§ 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

